



Reglement über die Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Emmetten (Wasserversorgungsreglement)



vom 09. Juni 2006

Die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Emmetten,

gestützt auf Art. 76 der Kantonsverfassung¹ und in Ausführung von Art. 70 des Gesetzes über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz)²,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Begriff

Die Wasserversorgung Emmetten ist eine unselbstständige öffentliche Abteilung der Politischen Gemeinde Emmetten. Sie untersteht der Verwaltung und Aufsicht des Gemeinderates Emmetten und der Bau-, Gewässerschutz- und Wasserkommission.

Art. 2 Zweck

¹ Dieses Wasserversorgungsreglement regelt die Wasserversorgung im gesamten Versorgungsgebiet, insbesondere den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Politischen Gemeinde Emmetten sowie auch die Beziehungen der Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Emmetten mit den Wasserbezügern (Grundeigentümer, Baurechtsnehmer und Abonnenten).

² Die Wasserversorgung ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und kostendeckend zu verwalten.

Art. 3 Aufgaben

¹ Die Wasserversorgung liefert im Versorgungsgebiet nach Leistungsfähigkeit der Anlagen Wasser zu Trink-, Haushalts-, Gewerbe- und Löschzwecken.

² Ausgenommen in Brandfällen geht die Wasserlieferung für den persönlichen Lebensbedarf allen anderen Lieferungsarten vor.

Art. 4 Zuständigkeiten

¹ Die Wasserversorgung umfasst alle Quellen, Quell- und Grundwasserfassungen, Pumpenanlagen, Steuerungsanlagen, Reservoirs, Leitungen, Anlagen, Hydranten, öffentliche Brunnen, Einrichtungen, Liegenschaften und dinglichen Rechte soweit diese der Wasserversorgung dienen und im Eigentum der Politischen Gemeinde Emmetten respektive der Wasserversorgung stehen.

¹ Nidwaldner Gesetzessammlung 111

² Nidwaldner Gesetzessammlung 631.1

² Alle der Politischen Gemeinde Emmetten bzw. der Wasserversorgung gehörenden Einrichtungen dürfen, ausgenommen in Notfällen, nur von den Organen der Politischen Gemeinde Emmetten oder deren Beauftragten bedient werden.

³ Private Wasserversorgungen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Die Bestimmungen dieses Wasserversorgungsreglementes sind ebenfalls anwendbar.

Art. 5 Wasserbezug

¹ Innerhalb des Versorgungsgebietes besteht für jedermann die Pflicht, das erforderliche Trink- und Brauchwasser von der Wasserversorgung Emmetten zu beziehen.

² Für den Bezug des Brauchwassers bedarf es ein Gesuch an den Gemeinderat und im Weiteren gelten die Bestimmungen des Siedlungsentwässerungsreglementes der Politischen Gemeinde Emmetten.

³ Von dieser Bezugspflicht entbunden ist, wer bereits über eigene Anlagen verfügt, die geeignet sind, genügendes Trinkwasser gemäss den Qualitätsvorschriften des Schweizerischen Lebensmittelbuches zu liefern. Das Wasser darf nur für den Eigengebrauch benützt werden. Bei Mietwohnungen müssen durch den Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer jährliche Proben durch eine anerkannte Lebensmittelkontrollstelle genommen und der Wasserversorgung unaufgefordert zugestellt werden.

II. ORGANISATION

Art. 6 Kompetenzen und Aufgaben des Gemeinderates

Dem Gemeinderat hat neben der Aufsicht und der Verwaltung folgende Kompetenzen und Aufgaben:

- a) Wahl der Mitglieder der Bau-, Gewässerschutz- und Wasserkommission
- b) die Anstellung und Festlegung der Besoldung des Brunnenmeister / der Brunnenmeisterin oder des / der technischen Verantwortlichen
- c) Anpassung der jährlichen Wassergebühren und Beiträge gemäss Anhang I Beiträge und Gebühren unter Vorbehalt des fakultativen Referendums
- d) Bestimmungen über die Rechnungsführung
- e) Ausarbeitung von Pflichtenheften
- f) Ausarbeiten von Installations- und anderen technischen Vorschriften
- g) Erteilung und Entzug von Installationskonzessionen
- h) Abschluss von Wasserbezugsverträgen
- i) Erteilung von Anschlussbewilligungen
- j) Ersatz und Ergänzung von technischen und elektrischen Anlagen
- k) Erweiterung und Ersatz des Leitungsnetzes das aus wirtschaftlichen Gründen mit anderen baulichen Massnahmen erstellt werden muss
- l) Erweiterung des Leitungsnetzes bei Neuüberbauungen
- m) Erlass von Vorschriften für die Wasserversorgung
- n) Beschlussfassung über Massnahmen bei Wassermangel

Art. 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Für die notwendigen Ausgaben gemäss Art. 6, Bst. j, k und l ist der Gemeinderat nicht an die in der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Emmetten festgelegten Finanzkompetenzen gebunden.

Art. 8 Bau-, Gewässerschutz- und Wasserkommission

Der Bau-, Gewässerschutz- und Wasserkommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorprüfung und Antragsstellung in all jenen Belangen, deren Entscheid in der Kompetenz des Gemeinderates liegt
- b) Anwendung und Beaufsichtigung der Einhaltung dieses Reglementes
- c) Besorgung der notwendigen Unterlagen für die Rechnungsstellung
- d) Aufbewahrung und Nachführung der Planakten über gemeindeeigene Leitungen und Anlagen der Wasserversorgung sowie der Hauszuleitungen
- e) Unterhalt und jährliche Kontrolle der Hydranten
- f) Unterhalt und periodische Kontrolle des gesamten Leitungsnetzes
- g) Behandlung der Gesuche betreffend Neuanschluss an die Wasserversorgung gemäss geltenden Installationsvorschriften

Art. 9 Brunnenmeister/Brunnenmeisterin oder der/die technische Verantwortliche

Der Brunnenmeister/die Brunnenmeisterin oder der/die technische Verantwortliche der Wasserversorgung ist für die fachgerechte Wartung der Anlagen verantwortlich. Seine/ihre Aufgaben sind in einem Pflichtenheft zu umschreiben.

III. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 10 Wasserbezugsverträge

¹ Der Gemeinderat kann in speziellen Fällen bzw. Anlagen, die einen ausserordentlichen Wasserverbrauch bedürfen (Schwimmbäder, Installationen in Industrie- und Gewerbebauten, Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen, Schneekanonen usw.) mit den zu beliefernden Grundeigentümern beziehungsweise Baurechtsnehmern für jedes Gebäude bzw. für jede Liegenschaft einen Wasserbezugsvertrag abschliessen.

² Jeder Wasserbezugsvertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt werden. Vorbehalten bleiben vertragliche Sonderabmachungen.

Art. 11 Durchleitungsrecht

Bei Erweiterung der Wasserversorgung, ist der Wasserversorgung das Durchleitungsrecht zu gewähren. Die Bestimmungen dafür richten sich nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Die Bewerber um Neuanschlüsse haben der Wasserversorgung das dingliche Recht zur Legung, Bessung, Auswechslung und Reparatur der auf Privatboden zu legenden Leitungen und Anlagen einzuräumen. Die Berechnung der Entschädigung für Kulturschäden erfolgt gemäss den Vorgaben des Schweizerischen Bauernverbandes Brugg, sofern diese bei Leitungsarbeiten entstehen, die nicht im Auftrage des Grundbesitzers oder an dessen Zuleitung ausgeführt werden. Bei Hauptleitungen ist die Vergütung Sache der Gemeinde. Bei Zuleitung ist die Vergütung Sache des Abonnenten.

Art. 12 Anschlussbewilligung

¹ Gesuche für den Neuanschluss einer Liegenschaft an die Wasserversorgung sind an den Gemeinderat durch den Bauherrn/Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer einzureichen. Das Gesuch hat Angaben über die beabsichtigte Verwendung des Wassers und die vorgesehenen Installationen zu enthalten. Gleichzeitig ist dem Gesuch ein Situationsplan im Massstab 1:500 vermassst und ein Geschossgrundrissplan im Massstab 1:100 oder 1:500 mit Anschlusspunkt Wasserbatterie beizulegen.

² Bei Neubauten ist dieses Gesuch zusammen mit dem Baubewilligungsgesuch einzureichen.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Anschlussgesuche.

Art. 13 Meldepflicht

¹ Jeder Abonnent ist verpflichtet, der Bau-, Gewässerschutz- und Wasserkommission jede Veränderung, die eine Änderung der Wassergebühren zur Folge haben könnte, schriftlich mitzuteilen. Für falschen, zu spät oder gar nicht gemeldeten Wasserbezug wird der Abonnent rückwirkend mit den Wassergebühren belastet.

² Nicht gemeldete Veränderungen, die eine Herabsetzung der Wassergebühren zur Folge gehabt hätten, begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der zuviel bezahlten Wassergebühren.

³ Jede Handänderung von Grundstücken und Gebäuden, die an der Wasserversorgung angeschlossen sind, ist der Bau-, Gewässerschutz- und Wasserkommission unverzüglich zu melden, ansonsten der bisherige Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer für seine Verpflichtungen gegenüber der Wasserversorgung weiterhaftet.

Art. 14 Vorübergehender Wasserbezug/Bauwasser

¹ Für die Bewilligung des Bezuges von Wasser für vorübergehende Zwecke ist der Wasserchef zuständig.

² Für den Bezug von Bauwasser gelten die Bestimmungen gemäss dem kantonalen Baugesetz.

³ Die Wasserlieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Gesuchstellers.

Art. 15 Kontrollrecht

Die Bau-, Gewässerschutz- und Wasserkommission ist berechtigt, private Anlagen, Leitungen und Installationen zu kontrollieren. Die Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer haben den notwendigen Zutritt zu gewähren.

Art. 16 Mängelbehebung / Ersatzvornahme

Festgestellte Mängel und Defekte sind vom Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer auf eigene Kosten innert angesetzter Frist zu beheben. Im Unterlassungsfall kann der Gemeinderat auf Kosten des Fehlbaren die Ersatzvornahme veranlassen bzw. die festgestellten Mängel durch einen Unternehmer beheben lassen. Die entsprechenden Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 17 Haftung

Der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer haftet gegenüber der Gemeinde für Schäden, die der Wasserversorgung durch unrichtige Handhabungen, unsachgemässe Installationen oder mangelhafte Sorgfalt und Kontrolle entstanden sind.

Art. 18 Verbot der Wasserabgabe an Dritte

Es ist verboten, ohne Bewilligung der Bau-, Gewässerschutz- und Wasserkommission Dritte mit Wasser zu versorgen oder Wasser von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

Art. 19 Lieferungsgrundsätze

¹ Die Wasserversorgung ist für eine regelmässige Wasserlieferung besorgt. Lieferungsunterbrüche sind umgehend zu beheben und soweit voraussehbar, rechtzeitig bekannt zu geben.

² Die Wasserlieferung kann in folgenden Fällen eingeschränkt oder unterbrochen werden:

- höhere Gewalt
- Betriebsstörungen
- Wasserknappheit
- Unterhalt, Reparatur oder Erweiterung der Anlagen

³ Die Wasserversorgung haftet nicht für Lieferungsunterbrüche oder –einschränkungen und es entstehen keine Ansprüche auf Ermässigung der Gebühren und Beiträge. Die Wasserversorgung übernimmt für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur etc.) sowie eines konstanten Druckes des Wassers keine Gewähr.

⁴ Neuanschlüsse und Reparaturen etc. welche eine zeitweilige Unterbrechung der Wasserlieferung bedingen, sind den Wasserbenützern sofort bekannt zu machen.

Art. 20 Brandschutz

¹ Die Wasserversorgung hat in den Reservoirs stets eine angemessene Löschreserve bereitzuhalten.

² Bei Brandfällen ist der Wasserverbrauch von den Bezüglern auf das Notwendige zu beschränken, damit der gesamte Wasservorrat für Löschzwecke zur Verfügung steht.

³ Die Feuerwehr hat das Recht auch Privat- und Hauszuleitungen sowie Schwimmbäder und private Wasserreservoirs oder Speicher für ihre Zwecke sicher zu stellen.

Art. 21 Hydranten und Schieber

Für die Wasserentnahme aus Hydranten ist ausschliesslich der Wasserchef und die Feuerwehr berechtigt. Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen, müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht mit Material überdeckt werden.

IV. WASSERLEITUNGEN, INSTALLATIONEN UND HYDRANTEN

a) Hauptleitungen

Art. 22 Begriff

¹ Als Hauptleitungen gelten alle Leitungen, die von einem Reservoir und einem Pumpwerk ausgehen und Quartiere oder Hydranten erschliessen. Die Hauptleitungen werden durch die Politische Gemeinde erstellt und unterhalten.

² Nebenleitungen die mehrere Hauszuleitungen mit der Hauptleitung verbinden, werden von der Wasserversorgung erstellt und unterhalten. Teile von Hauszuleitungen, die durch den Anschluss weiterer Hauszuleitungen zu Nebenleitungen werden, können von der Wasserversorgung übernommen werden.

Art. 23 Eigentum und Unterhalt

¹ Die Hauptleitungen sind im Eigentum der Politischen Gemeinde, auch wenn sie auf privatem Grundeigentum eingelegt sind. Durchleitungsrechte sind mit Dienstbarkeiten durch Eintrag im Grundbuch zu sichern.

² Die Verlegung der Hauptleitung geht zu Lasten der Wasserversorgung sofern keine grundbuchliche Regelung besteht.

b) Hauszuleitungen

Art. 24 Begriff

Als Hauszuleitung gilt die Leitungsstrecke von der Anzapfstelle inklusive Abzweiger und Schieber bis und mit Wassermesser im Gebäude.

Art. 25 Erstellung und Unterhalt

¹ Die Hauszuleitung inkl. Grabarbeiten ist durch den Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer auf eigene Kosten von einem konzessionierten Installateur gemäss den technischen Vorschriften der Wasserversorgung erstellen zu lassen. Diese Vorschriften sind im separatem Anhang geregelt.

² Die Kosten für die Verlegungen von Hauszuleitungen gehen zu Lasten des Abonnenten.

³ Die Hauszuleitung bleibt Eigentum des Grundeigentümers bzw. Baurechtsnehmers und muss von diesem dauernd auf eigene Kosten unterhalten werden.

Art. 26 Durchleitungen

Durchleitungsrechte für Hauszuleitungen durch privates Grundeigentum sind zwischen den beteiligten Grundeigentümern privatrechtlich zu regeln.

Art. 27 Stilllegung

Die Wasserversorgung ist berechtigt, unbenutzte Hauszuleitungen zulasten des Grundeigentümers bzw. Baurechtsnehmers vom Verteilnetz abzutrennen, sofern vom Betroffenen nicht schriftlich zugesichert wird, die Hauszuleitung innerhalb eines Jahres wieder zu benutzen.

c) Wassermesser

Art. 28 Begriff

Zum Messen des Wasserverbrauchs werden geeichte und plombierte Wassermesser am Ende der Hauszuleitung installiert.

Art. 29 Installation und Unterhalt

Die Wassermesser werden von der Wasserversorgung geliefert und sind vom Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer auf eigene Kosten, unter Beizug eines konzessionierten Installateurs und gemäss den technischen Vorschriften der Wasserversorgung zu installieren. Der Unterhalt und die Ablesung erfolgt durch die Wasserversorgung. Kosten für Unterhaltsarbeiten, die auf Grund mutwilliger Beschädigungen notwendig werden, trägt der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer.

Art. 30 Eigentum

Die Wassermesser verbleiben im Eigentum der Wasserversorgung und werden den Grundeigentümern bzw. Baurechtsnehmern gegen eine jährliche Mietgebühr zur Verfügung gestellt. Der Wasserbezüger darf am Wassermesser keinerlei Veränderungen vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

Art. 31 Störungen

Beobachtet ein Wasserbezüger Störungen am Wassermesser, so hat er dies der Gemeindeverwaltung zu melden. Der Wasserbezüger kann jederzeit die Prüfung seines Wassermessers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so gehen die Kosten dieser Prüfung und Reparatur zu Lasten der Wasserversorgung. In anderen Fällen hat der Wasserbezüger die Kosten der Prüfung zu tragen. Bei fehlerhaften Anzeigen des Wassermessers wird der Wasserverbrauch auf das Mittel der beiden Vorjahre abgestellt. Als fehlerhafte Angaben gelten Abweichungen von plus / minus 5 %. Ergibt die Überprüfung, dass der Wassermesser mehr als 5 % zu viel anzeigt, so ist dem Wasserbezüger der für das laufende und letzte Jahr zu viel verrechnete Wasserverbrauch zurückzuerstatten. Zeigt der Wassermesser weniger als 5 % an, so steht der Wasserversorgung für den gleichen Zeitraum ein gleichanwendbares Nachforderungsrecht zu.

Art. 32 Verbote

¹ Es ist verboten, Wasser vor dem Wassermesser zu entnehmen, Veränderungen an den Wassermessern dürfen nur von der Wasserversorgung oder deren Beauftragten vorgenommen werden.

² Zuwiderhandlungen werden den Strafbehörden angezeigt.

d) Hausinstallationen

Art. 33 Begriff

Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Anlagen in einem Gebäude nach dem Wassermesser.

Art. 34 Installation und Unterhalt

Die Installationen und der Unterhalt der Hausleitungen gehen zu Lasten des Grundeigentümers bzw. Baurechtsnehmers. Für die Projektierung und Erstellung der Hausinstallationen gelten die jeweils gültigen „Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen“ des Schweizerischen Vereines des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Der Gemeinderat kann zusätzliche Installationsvorschriften erlassen.

Art. 35 Eigentum

Alle Hausleitungen sind im Eigentum des Grundeigentümers bzw. Baurechtsnehmers.

Art. 36 Kontrolle

¹ Die Hausleitungen müssen vor der Inbetriebnahme von der Wasserversorgung abgenommen werden.

² Die Wasserversorgung hat jederzeit das Recht, die Hausinstallationen zu kontrollieren. Die Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer haben den notwendigen Zutritt zu gewähren.

e) Hydranten

Art. 37 Erstellung und Unterhalt

¹ Die Hydranten werden von der Wasserversorgung auf eigene Kosten erstellt. Allfällige Subventionen gehören der Wasserversorgung.

² Der Unterhalt der Hydranten besorgt die Wasserversorgung.

V. ANSCHLUSSGEBÜHREN

Art. 38 Begriff

Die Anschlussgebühren an die Wasserversorgung sind für die Abgeltung des Aufwandes im Zuge der Erstellung und für die Amortisation der Wasserversorgungsanlagen bestimmt. Werden Objekte entfernt, für die Anschlussgebühren entrichtet worden sind, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

Art. 39 Berechnung

¹ Jeder Neuabonnent eines Gebäudes oder einer baulichen Anlage hat eine Anschlussgebühr von 2% der Versicherungssumme der Nidwaldner Sachversicherung (NSV) zu entrichten.

² Abonnenten, die an Stelle der bestehenden Objekte Neubauten erstellen oder bestehende Objekte erweitern, gelten als Neuabonnenten. Für die Verrechnung der Anschlussgebühr gilt die zusätzliche Versicherungssumme (Mehrwertschätzung) der Neubauten oder Erweiterungsbauten.

³ Für grosse Objekte oder Überbauungen, sofern ein öffentliches Interesse gegeben ist, kann der Gemeinderat die Höhe der Anschlussgebühren speziell festlegen, sie richten sich nach den Investitionskosten.

Art. 40 Fälligkeit

¹ Vor Baubeginn ist eine Akontozahlung von 80 % der zu erwartenden Anschlussgebühr zu leisten. Die definitive Rechnungsstellung erfolgt nach Vorliegen der rechtsgültigen Schätzung der Nidwaldner Sachversicherung (Versicherungssumme).

² Die Rechnungen der Wasserversorgung beziehungsweise der Gemeindeverwaltung sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Danach ist der vom Regierungsrat jeweils für die Steuern festgesetzte Verzugszins geschuldet.

Art. 41 Sicherstellung

Der Gemeinderat kann die Anschlussbewilligung von der Sicherstellung der mutmasslichen Anschlussgebühren abhängig machen.

VI. TARIFE FÜR DIE WASSERABGABE

Art. 42 Wassergebühren (Wasserzins)

¹ An die Wasserbezüger wird Wasser nur gegen Bezahlung einer Wassergebühr abgegeben, welche sich wie folgt zusammensetzt:

- a) jährlicher Fixkostenbeitrag
- b) Beitrag pro m³ effektiv bezogenes Wasser

Die Wassergebühren sind für den Betrieb, den Unterhalt, die Verzinsung und die Amortisation der Wasserversorgung und deren Anlagen bestimmt.

² Die Wassergebühren werden vom Gemeinderat im Anhang zu diesem Wasserreglement festgesetzt, wobei die Bestimmungen von Art. 43 und Art. 44 zu berücksichtigen sind. Der Gemeinderat wird ermächtigt und beauftragt, die Wassergebühren periodisch zu überprüfen und anzupassen. Die Anpassungen unterliegen dem fakultativen Referendum.

Art. 43 Fixkostenbeitrag

¹ Der Fixkostenbeitrag ist eine jährliche Pauschale, die auch geschuldet ist, wenn kein Wasser verbraucht wurde. Der Fixkostenbeitrag ist nach Grösse der belieferten Wohnungen festzusetzen. Die Fixkosten unbewohnter Wohnungen können auf Antrag des Abonnenten vom Gemeinderat erlassen werden, wobei im Minimum ein Fixkostenbeitrag pro Objekt verrechnet wird. Gewerbli-

che und industrielle Betriebe werden durch die Bau-, Gewässerschutz- und Wasserkommission eingeschätzt.

² Für Objekte, die nicht der Wasserversorgung angeschlossen sind, wird ein jährlicher Fixkostenbeitrag erhoben.

³ Das Bauwasser wird gemäss separatem Tarif (siehe Anhang I) abgerechnet.

Art. 44 Grossverbraucher

Bei Wasserabgaben für Anlagen (Schwimmbäder, Installationen in Industrie- und Gewerbeauten, Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen, Schneekanonen usw.) die einen ausserordentlichen Wasserverbrauch bedürfen, können die Wassergebühren von Fall zu Fall durch den Gemeinderat festgelegt werden.

Art. 45 Fälligkeit

Die Wassergebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Danach ist der vom Regierungsrat jeweils für die Steuern festgesetzte Verzugszins geschuldet.

Art. 46 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten in diesem Reglement und der vom Gemeinderat zu erlassenden Gebührenordnung, Anhang I verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Art. 47 Wasserentzug

Ist der Schuldner der Rechnung mit der Zahlung der Rechnung seit mehr als 60 Tagen im Verzug, kann die Wasserversorgung die Wasserlieferung unterbrechen, sofern es sich um Wasser handelt, das für den persönlichen Lebensbedarf entbehrlich ist und der Wasserentzug schriftlich angedroht worden ist.

Art. 48 Haftung für Wassergebühren

Der Abonnent haftet alleine für die Wassergebühren gegenüber der Wasserversorgung.

VII. INSTALLATIONSKONZESSION

Art. 49 Grundsatz

Arbeiten an Hauptleitungen, die Erstellung und der Unterhalt von Hauszuleitungen und Hausinstallationen sowie das Einsetzen von Wassermessern dürfen nur durch einen Installateur ausgeführt werden, der im Besitze vom Gemeinderat erteilten Installationskonzession ist und für die einzelne Arbeit den Auftrag oder die besondere Bewilligung von der Bau-, Gewässerschutz- und Wasserkommission erhalten hat.

Art. 50 Voraussetzungen

- ¹ Installationskonzessionen werden nur an eine Unternehmung erteilt, welche über im Wasserfach ausgewiesene Installateure beschäftigt. Diese müssen die einschlägigen Installationsvorschriften der Gemeinde sowie die geltenden Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) kennen. Die ausgewiesenen Unternehmungen haben den Nachweis über eine entsprechende Betriebshaftpflicht zu erbringen.
- ² Installationskonzessionen werden nur auf schriftliches Gesuch hin jährlich erteilt.

Art. 51 Erteilung

- ¹ Die durch den Gemeinderat erteilte Installationskonzession wird auf den Namen der Unternehmung ausgestellt, welche die vorstehenden Qualifikationen erfüllen und im Gesuch ausdrücklich angegeben werden muss.
- ² Der Gemeinderat kann die Installationskonzession beschränken.

Art. 52 Verantwortlichkeit des Konzessionärs

- ¹ Der Konzessionär ist für alle von ihm ausgeführten Arbeiten und Lieferungen und für die gewissenhafte Befolgung aller einschlägigen Vorschriften verantwortlich. Er haftet der Gemeinde für alle Schäden, die ihm aus der Missachtung dieser Pflichten entstehen.
- ² Es ist dem Installateur untersagt, Installationsarbeiten an nicht konzessionierte Drittpersonen abzutreten oder wenn von unberechtigten Drittpersonen ausgeführte Arbeiten unter seinem Namen gemeldet werden.
- ³ Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet Wasser in Einrichtungen abzugeben, die widerrechtlich erstellt oder abgeändert worden sind.

Art. 53 Entzug

- ¹ Der Gemeinderat kann den Entzug der Installationskonzession jederzeit aus wichtigen Gründen verfügen insbesondere wenn die Unternehmung oder ihr Personal gegen Vorschriften und Weisungen der Gemeinde handeln oder Arbeiten nicht berechtigten Dritten übergibt oder wenn von unberechtigten Drittpersonen ausgeführte Arbeiten unter ihrem Namen gemeldet werden. Der Gemeinderat kann für die Erteilung von Konzessionen sowie für die Ausführungen der Installationen ergänzende Vorschriften erlassen.
- ² Die Gemeinde wird durch einen Konzessionsentzug nicht schadenersatzpflichtig.

VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 54 Strafbestimmungen

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder die gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen werden mit Busse bestraft. In besonders schweren Fällen und bei Rückfall kann auf Haft oder Busse erkannt werden. Beide Strafen können miteinander verbunden werden.

Art. 55 Streitigkeiten

Streitigkeiten, die sich aus diesem Reglement ergeben, beurteilt der Gemeinderat.

Art. 56 Rechtsmittel

¹ Einsprachen gegen die Einschätzungen, Rechnungen sowie die Anschlussbewilligungen sind innert 20 Tagen an den Gemeinderat zu richten.

² Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

Art. 57 Gesetzliches Pfandrecht

Für die Anschlussgebühren besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss EGzZGB ohne Eintrag im Grundbuch.

Art. 58 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 09.06.2006 auf den 01. Juli 2006 in Kraft unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates. Die neuen Betriebsgebühren (Beiträge und Gebühren gemäss Anhang I) werden erstmals für das Abrechnungsjahr 2007 (Wasserverbrauch gemäss Zähler für die Zeit vom Herbst 2006 bis Herbst 2007, Rechnungsstellung Ende Jahr 2007) angewendet.

² Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben, insbesondere das Reglement der Wasserversorgung Emmetten vom 20.05.1977.

³ Hängige Verfahren werden nach dem neuen Recht beurteilt.

Emmetten, 09. Juni 2006

Im Namen der Aktivbürgerinnen und Aktivbürger:

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

Eugen Hochstrasser Franziska Stalder

*Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Nidwalden am 16.08.2006
mit Beschluss Nr: 483.*

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
	Art. 59 Begriff	1
	Art. 60 Zweck	1
	Art. 61 Aufgaben	1
	Art. 62 Zuständigkeiten	1
	Art. 63 Wasserbezug	2
II.	ORGANISATION	2
	Art. 64 Kompetenzen und Aufgaben des Gemeinderates	2
	Art. 65 Finanzkompetenzen des Gemeinderates	3
	Art. 66 Bau-, Gewässerschutz- und Wasserkommission	3
	Art. 67 Brunnenmeister/Brunnenmeisterin oder der/die technische Verantwortliche	3
III.	BESONDERE BESTIMMUNGEN	3
	Art. 68 Wasserbezugsverträge	3
	Art. 69 Durchleitungsrecht	3
	Art. 70 Anschlussbewilligung	4
	Art. 71 Meldepflicht	4
	Art. 72 Vorübergehender Wasserbezug/Bauwasser	4
	Art. 73 Kontrollrecht	4
	Art. 74 Mängelbehebung / Ersatzvornahme	4
	Art. 75 Haftung	5
	Art. 76 Verbot der Wasserabgabe an Dritte	5
	Art. 77 Lieferungsgrundsätze	5
	Art. 78 Brandschutz	5
	Art. 79 Hydranten und Schieber	5
IV.	WASSERLEITUNGEN, INSTALLATIONEN UND HYDRANTEN	6
a)	Hauptleitungen	6
	Art. 80 Begriff	6
	Art. 81 Eigentum und Unterhalt	6
b)	Hauszuleitungen	6
	Art. 82 Begriff	6
	Art. 83 Erstellung und Unterhalt	6
	Art. 84 Durchleitungen	6
	Art. 85 Stilllegung	7
c)	Wassermesser	7
	Art. 86 Begriff	7
	Art. 87 Installation und Unterhalt	7
	Art. 88 Eigentum	7
	Art. 89 Störungen	7
	Art. 90 Verbote	7

d) Hausinstallationen	8
Art. 91 Begriff.....	8
Art. 92 Installation und Unterhalt	8
Art. 93 Eigentum	8
Art. 94 Kontrolle	8
e) Hydranten	8
Art. 95 Erstellung und Unterhalt	8
IV. ANSCHLUSSGEBÜHREN	8
Art. 96 Begriff	8
Art. 97 Berechnung.....	9
Art. 98 Fälligkeit	9
Art. 99 Sicherstellung	9
VI. TARIFE FÜR DIE WASSERABGABE	9
Art. 100 Wassergebühren (Wasserzins).....	9
Art. 101 Fixkostenbeitrag	9
Art. 102 Grossverbraucher	10
Art. 103 Fälligkeit	10
Art. 104 Mehrwertsteuer	10
Art. 105 Wasserentzug	10
Art. 106 Haftung für Wassergebühren	10
VII. INSTALLATIONSKONZESSION	10
Art. 107 Grundsatz.....	10
Art. 108 Voraussetzungen	11
Art. 109 Erteilung	11
Art. 110 Verantwortlichkeit des Konzessionärs	11
Art. 111 Entzug	11
VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
Art. 112 Strafbestimmungen	11
Art. 113 Streitigkeiten.....	12
Art. 114 Rechtsmittel	12
Art. 115 Gesetzliches Pfandrecht	12
Art. 116 Inkrafttreten	12
ANHANG I, GEBÜHRENORDNUNG	1 - 2